

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
zH Herrn Mag. Dr. Thomas Jakl
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail: thomas.jakl@bmluk.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0202/25/Su/BB
DI Dr. Marko Sušnik

Durchwahl
4393

Datum
17.07.2025

Vorschlag für eine Verordnung zur gezielten Vereinfachung der EU-Verordnungen über Düngeprodukte, kosmetische Mittel und CLP (2025/0531 (COD)), sowie eine Verordnung über die Verlängerung von Übergangsfristen (2025/0526 (COD)); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Jakl!

Die Europäische Kommission hat zwei Entwürfe für Verordnungen vorgelegt, die gezielte Vereinfachungen der CLP-Verordnung, der Verordnung über kosmetische Mittel und der Verordnung über Düngeprodukte mit sich bringen sollen. Dazu nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen und unterstützen die geplanten administrativen Vereinfachungen sehr. Im Hinblick auf die Planungssicherheit für unsere Unternehmen sollten diese Vereinfachungen rasch beschlossen werden. Deshalb regen wir an, dass insbesondere die Verlängerung der Übergangsfristen für die CLP-Verordnung in einem Dringlichkeitsverfahren, wie dies beim 1. Omnibus-Paket der Fall war, erfolgen.

II. Im Detail

CLP-Verordnung (Art. 1) und Verlängerung von Übergangsfristen

Die geplanten Änderungen der CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008 zielen darauf ab, bei Beibehaltung des hohen Sicherheitsniveaus, den bürokratischen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren. In dieser Hinsicht möchten wir ganz besonders folgende Vorschläge hervorheben und unterstützen:

- Mehr **Flexibilität bei der Kennzeichnung von kleinen Gebinden** unter 125 ml und Verpackungen für den einmaligen Gebrauch (Abs. 4);
- Mehr **Flexibilität bei der Kennzeichnung von Kleinstgebinden** unter 10 ml (Abs. 4 und Anhang I, Absätze 4 bis 7);
- **Streichung der Mindest-Schriftgröße** am Kennzeichnungsetikett (Abs. 6 und Anhang I, Abs. 1);
- Deutlich **praktikablere Werbebestimmungen** (Abs. 7);
- Praktikable Lösung für die **Kennzeichnung von Zapfsäulen** und dort befüllten Kanistern (Anhang I, Abs. 9);
- Etwas mehr **Flexibilität bei der digitalen Kennzeichnung**;
- **Verlängerte Übergangsbestimmungen**.

Ergänzend möchten wir auf die Problematik der vor Ort **individuell hergestellten Duftmischungen** verweisen, für die der vorliegende Vorschlag nur teilweise Vereinfachungen bringt (z.B. Kennzeichnung von 10 ml Gebinden, keine Mindestschriftgröße), jedoch nicht im Zusammenhang mit der PCN.

Eine weitere Möglichkeit für **Vereinfachungen für Kleinstgebinde** (> 10 ml) sehen wir darin, die Einschränkung auf bestimmte Gefahrenklassen bzw. -kategorien gem. Anhang I, Abschnitt 1.5.2.4.1., Unterabsatz (b) zu verringern.

Im Zusammenhang mit der Anwendung von Faltetiketten möchten wir auf die Sondersituation von s.g. Multilayer-Etiketten bzw. Booklets aufmerksam machen. Diese Art von Etiketten sind in vielerlei Hinsicht vergleichbar zu Faltetiketten, wobei es EU-weit dazu keine einheitliche Sichtweise gibt. Insofern wäre es sehr hilfreich, wenn klargestellt wird, unter welchen Voraussetzungen diese Etiketten den Faltetiketten gleichgesetzt werden können.

Verordnung über kosmetische Mittel (Art. 2)

Die geplanten Änderungen der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 zielen darauf ab, das hohe Sicherheitsniveau für kosmetische Produkte auf dem EU-Markt aufrechtzuerhalten. Der geltende Rechtsrahmen bildet die Grundlage für die hohe Qualität kosmetischer Mittel und gewährleistet damit zugleich den Schutz der Verbraucher. In der Praxis führt jedoch die enge Verknüpfung mit dem Chemikalienrecht und dessen gefahrenbasiertem Ansatz bei chemischen Stoffen immer wieder zu rechtlichen Unsicherheiten.

Insbesondere die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben zu Verfahren, Anwendungsbereich und vor allem zu Übergangsfristen bei Stoffverboten und -beschränkungen haben in der Vergangenheit wiederholt zu erheblichen Unklarheiten geführt.

Um den Unternehmen Rechtssicherheit und die Möglichkeit der Entwicklung von innovativen Produkten zu ermöglichen, muss daher das Zusammenspiel zwischen Kosmetik- und Chemikalienrecht genau betrachtet werden. Aus unserer Sicht sind die geplanten administrativen Vereinfachungen im Bereich der EU-Kosmetikverordnung jedenfalls zu unterstützen und sollten - auch im Hinblick auf die Planungssicherheit für die Unternehmen - rasch beschlossen werden.

Mit dem Vorschlag zu Art. 14a soll ein klar definiertes Verfahren für die Zulassung für **Farbstoffe, Konservierungsstoffe und UV-Filter** und für die Aufnahme in die Anhänge IV, V und VI eingeführt werden. Dies kann Rechtssicherheit für Unternehmen bieten, da ein klarer Ablauf vorgesehen ist, wie Stoffe in diese Anhänge aufgenommen werden können. Im Sinne der Einführung

von Produktinnovationen ist eine verbesserte und beschleunigte Bewertung kosmetischer Inhaltsstoffe zu begrüßen.

Die vorgesehenen Anpassungen zu CMR-Stoffen in Art. 15 Abs. 2 werden aus unserer Sicht ebenfalls Vereinfachungen herbeiführen. Die Änderungen bedeuten für die Unternehmen Rechtssicherheit sowie Planbarkeit indem klare Prozesse für Aufnahmeanträge und vorhersehbare Übergangsfristen eingeführt werden. Mit der jedenfalls notwendigen Bewertung durch den wissenschaftlichen Ausschuss wird der Schutz der menschlichen Gesundheit durch diese Erleichterungen nicht verringert. Die Vereinfachung erleichtert die praktische Anwendung der Ausnahmen im Einzelfall und macht so Produktentwicklungen möglich.

Grundsätzlich begrüßt wird auch die vorgesehene Berücksichtigung des Expositionsweges in Art. 15 Abs. 5. Die Verbindung zwischen dem Expositionsweg, der harmonisierten Einstufung als CMR-Kategorie 1A, 1B oder 2 und dem Verbot in kosmetischen Mitteln wird dahingehend klargestellt, dass die harmonisierte Einstufung einer Substanz als CMR nur dann ein Verbot auslöst, wenn die wissenschaftlichen Erkenntnisse, auf denen die Einstufung beruht, belegen, dass die CMR-Eigenschaften auf dermaler Exposition beruhen. Die Einbindung des SCCS erachten wir als sinnvoll, um die Sicherheit der Produkte gewährleisten zu können. Bei der genauen Ausgestaltung der Einbindung des SCCS muss jedoch einerseits auf Rechtssicherheit als auch auf Verbraucherschutz Rücksicht genommen werden.

Die geplanten Anpassungen für natürliche komplexe Stoffe (Art. 15 Abs. 6) mit Bestandteilen der CMR-Kategorien 1 oder 2 sind jedenfalls notwendig. Wir erachten es als positiv, dass die harmonisierte Einstufung eines Bestandteils nicht automatisch zu einem Verbot natürlicher Stoffe führen soll. Dies würde eine massive Erleichterung für den Einsatz komplexer Naturstoffe (z. B. ätherische Öle) darstellen, da sie nicht automatisch verboten wären, es sei denn, sie selbst sind als CMR eingestuft. Um ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten ist die Einbindung des SCCS unseres Erachtens auch in diesem Fall sehr wichtig.

In Bezug auf die neuen Aufgaben des SCCS geben wir allerdings zu bedenken, dass diese zu einem erhöhten Aufwand in der Stoffprüfung führen werden. Dementsprechend sind in der Planung sowohl personelle Ressourcen als auch finanzielle Mittel zu berücksichtigen. Nur wenn die Entscheidungen des SCCS zeitnah erfolgen, können die Anpassungen auch ihre volle Wirkung entfalten und gleichzeitig Rechtssicherheit bieten.

Die Einführung von Übergangsfristen (Art. 15 Abs. 7) zur Einhaltung neuer Verbote oder Beschränkungen bei Einstufung als CMR 1A, 1B oder 2 (12 Monate für das Inverkehrbringen und 24 Monaten nach Inkrafttreten der Änderungen für die Bereitstellung auf dem Markt) bietet den Unternehmen die Möglichkeit, sich auf die geänderten Stoffeinstufungen und den damit einhergehenden Umstellungen der Rezepturen vorzubereiten. In den letzten Jahren hat sich ein deutlicher Anstieg von harmonisierten Einstufungen abgezeichnet, der die Kosmetikbranche vor zahlreiche Herausforderungen gestellt hat. Eine Anpassung der geltenden Rechtslage ist daher dringend notwendig.

Die Abschaffung der Meldung von Nanomaterialien gem. Art 16 ist ebenfalls zu begrüßen und auch notwendig, sollte durch die Implementierung der EU-Empfehlung zur Nanodefinition in der Kosmetikverordnung viele weitere Inhaltsstoffe als künftig als Nanomaterialien gelten. Diese Änderung stellt außerdem eine klare Entbürokratisierung dar und reduziert den bürokratischen Aufwand für Unternehmen deutlich. Dennoch bleibt die Sicherheit der Produkte und damit auch der Verbraucher gewährleistet.

Die Ermöglichung der Verwendung von INCI-Bezeichnungen ohne zusätzliche Genehmigung (Art 19 Abs. 6 und Anhänge II bis VI) sehen wir ebenfalls positiv. Der gleichzeitige Entfall der Verpflichtung zur Erstellung eines Glossars durch die Kommission (Art 33) wird die Einführung neuer Namen bzw. Bezeichnungen sicherlich beschleunigen und Unternehmen mehr Freiheiten bieten.

Die geplanten Änderungen zur EU-Kosmetikverordnung werden insgesamt positiv bewertet, da sie auf eine bessere Vereinbarkeit mit dem Chemikalienrecht abzielen und unnötige Bürokratie abgebaut werden kann. Auch die Einführung klar definierter Fristen, Übergangsregelungen und Antragsmöglichkeiten ist grundsätzlich positiv zu sehen, da sie Planungssicherheit schaffen und geordnete Verfahren ermöglichen. Bisher fehlten oft transparente Abläufe, was zu Unsicherheiten bei der Umsetzung neuer Anforderungen führte.

Verordnung über Düngeprodukte (Art. 3)

Die geplanten Änderungen der Verordnung über Düngeprodukte (EU) Nr. 2019/1009 zielen ebenfalls darauf ab, bei Beibehaltung des hohen Sicherheitsniveaus, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren. In dieser Hinsicht möchten wir ganz besonders folgende Vorschläge hervorheben und unterstützen:

- **Anpassung der Datenanforderungen** an die Anforderungen der REACH-Verordnung mit entsprechenden Kostenersparnissen;
- Vereinfachte Bewertung von Mikroorganismen (CMC 7);
- Etwas mehr Flexibilität bei der **digitalen Kennzeichnung**.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter